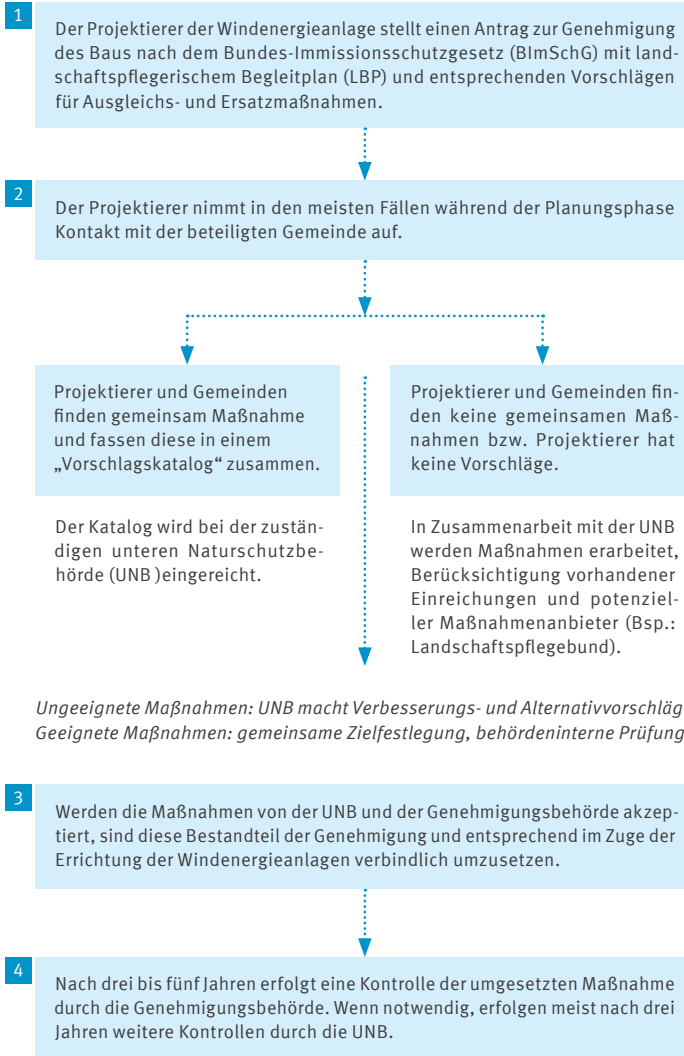


Ausgleichsmaßnahmen umsetzen – so geht’s



Voraussetzungen:

- Maßnahme(n) liegt/liegen im Außenbereich von Siedlungen.
- Es findet eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche statt.
- Weitere Voraussetzungen sind je nach unterer Naturschutzbehörde (UNB) leicht unterschiedlich.

Zusätzliche Hinweise:

- Die Festlegung und Genehmigung der Maßnahmen erfolgt immer vor dem ersten Spatenstich zum Bau der Windenergieanlagen.
- Die Dauer des Genehmigungsprozesses kann von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sein. Sie ist abhängig von den Windenergieanlagen, Art und Anzahl der Ausgleichsmaßnahmen, den bautechnischen Umständen sowie der Abstimmung mit den Behörden und Gemeinden. In vielen Fällen ist mit einem Mindestzeitaufwand von ungefähr einem Jahr zu rechnen.
- Das Einreichen des Antrags für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Abstimmung mit den Projektierern übernehmen – je nach Größe der Gemeinde – Bürgermeister, Gemeinderäte oder entsprechende Abteilungen der Gemeindeverwaltung.

Übrigens:

Gemeinden können Vorschläge und Wünsche zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einbringen, ohne dass bereits konkrete Windkraftprojekte geplant sind. Hierfür müssen sie die Vorschläge lediglich bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) einreichen.

Diese Behörde begleitet den gesamten Prozess (Prüfung, Anpassung, Alternativen), bis die Maßnahmen in einem sogenannten Öko-Katalog für potenzielle Projektierer vorliegen.